

Amtsgericht Hamburg

Az.: 9 C 95/21



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

1) **easyFitness Verwaltungs GmbH**, vertreten durch d. [REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

2) **Lowell Investment GmbH**, [REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 9 - durch die Richterin am Landgericht Dr. [REDACTED] am 11.06.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Es wird festgestellt, dass die behauptete Forderung über 514,40 Euro aus dem zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1) geschlossenen Vertrag vom 20.02.2018 nicht besteht.
2. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldnerinnen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des je-

weils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 514,40 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung, nicht aus einem Fitnessstudio-Vertrag mit der Beklagten zu 1) zur Zahlung verpflichtet zu sein.

Der Kläger war Mitglied in einem von der Beklagten zu 1) betriebenen Fitnessstudio in Hamburg, kündigte aber seine mit Vertrag vom 20.02.2018 begonnene dreijährige Mitgliedschaft zum 28.02.2021. Der Vertrag sah bis dahin monatliche Zahlungen vor, welche der Kläger bis Oktober 2020 leistete. Als schließlich aufgrund der „Corona-Pandemie“ ab November 2020 das Fitnessstudio der Beklagten zu 1) auf behördliche Anweisung hin schließen musste, verweigerte der Kläger die Zahlung weiterer Mitgliedsbeiträge. Daraufhin mahnte ihn die Beklagte zu 1) zur Zahlung und gab an, er würde im Ausgleich „Gutscheine“ erhalten. Der Kläger antwortete hierauf in einer E-Mail vom 20.11.2020, in welcher er angab, nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein.

Die Beklagte zu 1) trat die Forderung gegen den Kläger auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Höhe von 514,40 Euro am 21.12.2020 an die Beklagte zu 2) ab, welche ihrerseits nun durch eine Tochtergesellschaft, die Inkasso Becker Wuppertal GmbH & Co. KG, den Kläger mit Schreiben vom 07.01.2021 zur Zahlung auffordern ließ. Mit Schreiben vom 24.01.2021 wies der Kläger eine Zahlungsverpflichtung zurück. Die Beklagte zu 2) wiederum erklärte mit Schreiben vom 17.02.2021, den Vorgang „ruhend gestellt“ zu haben, bis eine weitere Klärung des Sachverhalts erfolgt sei. Mit Schreiben vom 01.03.2021 und 05.03.2021 legte die Beklagte zu 2) dem Kläger einen Nachweis der Forderungsabtretung von der Beklagten zu 1) an die Beklagte zu 2) vor und bat den Kläger darum seine „Einwände konkret mitzuteilen“. Zu diesem letzten Zeitpunkt bezifferte die Beklagte zu 2) die Forderung auf insgesamt „678,99 Euro zzgl. Zinsen ab dem 05.03.2021“.

Der Kläger meint, zur Klage berechtigt zu sein, da die Beklagte zu 2) trotz eines Zeitraums von mehreren Wochen nicht in der Lage gewesen sei, ihre Forderung ausreichend zu begründen oder andernfalls anzuerkennen, dass der Kläger nicht zur Zahlung verpflichtet sei. Er habe bis dato keine rechtsverbindliche Erklärung der Beklagten zu 2) erhalten. Durch die Mahnungen werde in unzulässiger Weise Druck auf ihn ausgeübt. Der Anspruch selbst bestünde schon nicht, da die Beklagte zu 1) aufgrund der Schließung keine Gegenleistung erbringe. Zudem würde sie aufgrund

des „Corona-Lockdowns“ Entschädigungen durch den Staat sowie Leistungen des Arbeitsamtes für Kurzarbeitergeld erhalten, sodass eine zusätzliche Zahlung durch Kunden nicht erforderlich sei.

Die von ihm erhobene Klage ist den Beklagten zu 1) und 2) am 19.03.2021 zugestellt worden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

festzustellen, dass die behauptete Forderung über 514,40 Euro aus dem zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1) geschlossenen Vertrag vom 20.02.2018 nicht besteht.

Die Beklagte zu 1) hat sich nicht zum Rechtsstreit geäußert.

Die Beklagte zu 2) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, dass zur Klage keine Veranlassung bestehe, da sie dem Kläger bereits signalisiert habe, bis zur Klärung des Sachverhalts auf eine weitere Zahlungsaufforderung vorerst zu verzichten.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Der Kläger hat insbesondere ein besonderes Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens der Forderung aus dem Fitnessstudiovertrag gegenüber beiden Beklagten.

Ein Feststellungsinteresse ist gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtslage eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (BGH NJW 2015, 873; NJW 2010, 1877), mithin im Fall einer negativen Feststellungsklage sich der Beklagte einer Forderung gegen den Kläger berühmt (BGH GRUR 2012, 1273). Hierfür reicht aus, dass der Beklagte geltend macht, aus einem bestehenden Rechtsverhältnis könne sich unter bestimmten Voraussetzungen, deren Eintritt noch ungewiss ist, ein Anspruch gegen den Kläger ergeben (BGH NJW 2016, 66; NJW 1992, 436; OLG Düsseldorf BeckRS 2014, 23101 Rn. 20).

1) Gegenüber dem Kläger macht zunächst die Beklagte zu 2) als vorgebliche Zessionarin der Forderung aus dem Vertrag zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1) einen Anspruch auf

Zahlung geltend. Das vom Kläger erstrebte Urteil ist jedoch geeignet, eine Gefahr auf gerichtliche Inanspruchnahme seitens der Beklagten zu 2) zu unterbinden, da im Fall des Nichtbestehens der Forderung auch ein Vorgehen aus abgetretenem Recht gem. § 398 BGB nicht möglich ist, denn der gutgläubige Forderungserwerb ist dem deutschen Zivilrecht grundsätzlich fremd. Gleichzeitig würde die Beklagte zu 2) nicht auch von der Rechtskraft eines Urteils gegen die Beklagte zu 1) als Zedentin umfasst. Die Rechtskraft eines zivilrechtlichen Urteils gegen die Zedentin einer Forderung umfasst gem. § 325 Abs. 1 ZPO nur Personen, welche nach Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Partei geworden sind. Im vorliegenden Fall erfolgte die vermeintliche Abtretung jedoch am 21.12.2020, mithin vor Klageerhebung, welche die Rechtshängigkeit begründet. Insofern ist es dem Kläger zuzubilligen, der Gefahr einer Inanspruchnahme durch die Beklagte zu 2) seinerseits zu begegnen. Dem widerspricht auch nicht, dass die Beklagte zu 2) ausweislich ihrer Korrespondenz mit dem Kläger das Verfahren „ruhend gestellt“ hat. Der Beklagten zu 2) war zuzumuten, über einen erheblichen Zeitraum im Februar und März 2021 durch Nachfrage bei der Beklagten zu 1) den Hintergrund der Forderung in Erfahrung zu bringen und sich gegenüber dem Kläger abschließend zu positionieren, also die Forderung aus abgetretenem Recht entweder geltend zu machen oder ein negatives Schuldanerkenntnis abzugeben, um dem Kläger die notwendige Gewissheit zu verschaffen.

2) Auch hinsichtlich der Beklagten zu 1) ist das Feststellungsinteresse des Klägers zu bejahen. Zwar machte diese ihre Forderung nicht mehr in eigener Person geltend, da sie ausweislich der seitens des Klägers als Anlage K2 vorgelegten Erklärung diese am 21.12.2020 an die Beklagte zu 2) abgetreten hatte, mithin nicht mehr als Inhaberin der Forderung gegenüber dem Kläger auftrat, jedoch würde dieser Umstand umgehend entfallen, sollte sich die Abtretung letztlich (z.B. aufgrund einer Anfechtung) als unwirksam herausstellen. Insofern bleibt also das Rechtsverhältnis der „alten Parteien“ bestehen. In diesem Fall würde die Beklagte zu 1) auch umgehend ihrer Forderung gegenüber dem Kläger als Schuldner wiederum Geltung verleihen. Nicht zuletzt der Umstand, dass sie die Forderung an die Beklagte zu 2) verkaufte, legt nahe, dass die Beklagte zu 1) an der Wirksamkeit der Forderung festhielt und es immer noch tut. Insofern ist es dem Kläger zuzubilligen, der Gefahr einer solchen Inanspruchnahme zuvorzukommen. Hierdurch wird auch dem Gedanken der Prozessökonomie Rechnung getragen. Es entspricht auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung, welche bereits die widerklagende Inanspruchnahme des Zedenten unter Verweis auf das Ziel, eine Vervielfältigung und Zersplitterung von Prozessen zu vermeiden, billigte (vgl. BGH NJW 2001, 2094; NJW 1977, 1637).

II. Die Klage ist auch begründet. Die Mitgliedsbeitragsforderung in Höhe von 514,40 Euro aus dem

zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1) am 20.02.2018 geschlossenen Vertrag besteht gem. § 326 Abs. 1 BGB nicht.

Aufgrund der behördlich angeordneten Schließung des Fitnessstudios ab November 2020 wurde der Beklagten zu 1) die Erbringung ihrer vertraglichen Leistung, nämlich das Überlassen der Fitnessgeräte, gem. § 275 Abs. 1 BGB unmöglich. Es war ihr auch nicht unter Auflagen möglich, das Fitnessstudio zu öffnen, vielmehr wurde der Zugang zu den Fitnessgeräten und Einrichtungen des Fitnessstudios durch den „Corona-Lockdown“ durch rechtlichen Zwang vollständig verhindert.

Soweit die Beklagte zu 1) ihren Mitgliedern „Kompensations-Angebote“ machte, z.B. durch Gutscheine, sind diese grundsätzlich nicht erfüllungstauglich, können also die ursprünglich vertraglich vereinbarte Leistung nicht ersetzen. Nach Art. 240 § 5 Abs. 2 EGBGB, welcher durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht und im Recht der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Europäischen Genossenschaft (SCE) vom 20. Mai 2020 eingeführt wurde, ist es dem Betreiber eines Fitnessstudios zwar möglich, anstelle der Erstattung bereits geleisteter Beiträge Gutscheine anzubieten. Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht gegeben, da der Kläger schon keine Beiträge geleistet hat, welche erstattet werden könnten. Im Übrigen ist keine Vereinbarung zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1) ersichtlich, welche die geschuldete Primärleistung anders regeln oder ersetzen würde.

III. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 100 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

